

**Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten des Menschen**

vom 8. Juli 1980¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970²⁾ (nachfolgend Epidemienengesetz genannt) sowie der bundesrätlichen Verordnungen, von Art. 6 und Art. 10 Bst. b des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928³⁾ (nachfolgend Tuberkulosegesetz genannt) und von §§ 38 bis 40 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 1

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen aus.

² Er ist für die Schliessung der kantonalen Schulen zuständig, sofern eine übertragbare Krankheit diese Massnahme erfordert (Art. 21 Abs. 2 des Epidemiengesetzes).

¹⁾ GS 21, 477. Vom Bundesrat genehmigt am 14. Aug. 1980 (GS 21, 484).

²⁾ SR 818.101

³⁾ SR 818.102

⁴⁾ BGS 821.1

825.31

§ 2

Gesundheitsdirektion¹⁾

¹ Die Gesundheitsdirektion¹⁾ übt die Aufsicht über den Kantonsarzt, den Kantonschemiker, die Gemeinderäte sowie die Schul- und Heimärzte aus, soweit sie für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständig sind.

² Der Gesundheitsdirektion¹⁾ stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

³ Der Gesundheitsdirektion¹⁾ obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie schliesst mit Laboratorien Verträge über die Durchführung mikrobiologischer und serologischer Untersuchungen ab (Art. 13 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);
- b) sie verbietet, dass die in Art. 15 Abs. 2 des Epidemiengesetzes genannten Personen Berufe oder Tätigkeiten nach § 8 dieser Verordnung ausüben (Art. 19 Abs. 2 des Epidemiengesetzes);
- c) sie berichtet dem Bundesrat alljährlich über den Vollzug des Epidemiengesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen (Art. 26 des Epidemiengesetzes);
- d) sie erteilt kantonale Bewilligungen an private Unternehmen, die Desinfektionen und Entwesungen durchführen (Art. 13 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung über Desinfektion und Entwesung vom 17. Juni 1974²⁾);
- e) sie stellt an das Bundesamt für Gesundheitswesen Gesuche um Ausrichtung von Bundesbeiträgen (Art. 2 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung über Bundesbeiträge nach Epidemiengesetz vom 17. Juni 1974³⁾).

§ 3

Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt leitet die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Art. 12 Abs. 1 des Epidemiengesetzes).

² Der Kantonsarzt sorgt in Fühlungnahme mit der Gesundheitsdirektion¹⁾ für die Koordination der Tätigkeit aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle (Art. 25 des Epidemiengesetzes).

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ SR 818.138.2

³⁾ SR 818.161.1

³ Dem Kantonsarzt obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Er ordnet die ärztliche Überwachung der in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen an (Art. 15 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);
- b) er ordnet die Absonderung, nötigenfalls die Einweisung in eine geeignete Anstalt, der in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen an (Art. 16 des Epidemiengesetzes);
- c) er ordnet Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an den in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen an (Art. 17 des Epidemiengesetzes);
- d) er verlangt von Personen, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 8 dieser Verordnung ausüben, den Nachweis, dass sie keine übertragbaren Krankheitserreger ausscheiden, sofern ein derartiger Verdacht besteht (Art. 19 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);
- e) er ordnet eine ärztliche Untersuchung von Personen an, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 8 dieser Verordnung ausüben, sofern der Verdacht auf einen übertragbaren Krankheitserreger besteht (Art. 19 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);
- f) er nimmt Anzeigen eines Beschäftigungs- oder Wohnortswechsels von den in Art. 15 Abs. 2 genannten Personen entgegen, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 8 dieser Verordnung nicht ausüben dürfen. Er meldet deren Wegzug aus dem Kantonsgebiet dem Bundesamt für Gesundheitswesen (Art. 19 Abs. 2 des Epidemiengesetzes);
- g) er ordnet die notwendigen epidemiologischen Abklärungen an (Art. 22 des Epidemiengesetzes);
- h) er nimmt Meldungen der Ärzte und Spitäler über Erkrankungen, Verdachtfälle und Ausscheider entgegen. Er leitet die Meldungen an das Bundesamt für Gesundheitswesen weiter (Art. 27 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);
- i) er nimmt Meldungen der anerkannten Laboratorien über mikrobiologische und serologische Feststellungen entgegen (Art. 27 Abs. 2 des Epidemiengesetzes);
- k) er leitet den kantonalen Desinfektionsdienst (Art. 14 der bundesrätlichen Verordnung über Desinfektion und Entwesung vom 17. Juni 1974¹⁾);
- l) er stellt Leichenpässe aus (Art. 16 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen von und ins Ausland vom 17. Juni 1974²⁾).

¹⁾ SR 818.138.2

²⁾ SR 818.61

825.31

§ 4

Kantonschemiker

Dem Kantonschemiker obliegen folgende Aufgaben:

- a) er leitet den kantonalen Desinfektionsdienst in administrativer Hinsicht;
- b) er nimmt zuhanden der Gesundheitsdirektion¹⁾ Stellung, bevor das Bundesamt für Gesundheitswesen eine Bewilligung zur gewerbsmässigen Herstellung, Einführung oder zum Vertrieb immunbiologischer Erzeugnisse im Kanton Zug erteilt (Art. 30 Abs. 1 des Epidemiengesetzes);
- c) er nimmt Anerkennungsgesuche von Laboratorien im Kanton Zug entgegen und stellt der Gesundheitsdirektion¹⁾ zuhanden des Bundesamtes für Gesundheitswesen Antrag (Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung über die mikrobiologischen und serologischen Untersuchungslaboratorien vom 17. Juni 1974²⁾).

§ 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ordnet auf Antrag des Kantonsarztes, des Kantonstierarztes oder des Kantonschemikers Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit gemäss Art. 21 des Epidemiengesetzes an, um zu verhindern, dass sich übertragbare Krankheiten weiterverbreiten.

² Er verfügt auf Antrag des zuständigen Schul- oder Heimarztes und im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt die Schliessung einzelner Schulhäuser, sämtlicher öffentlicher und privater Schulen des Ortes oder von Heimen, sofern eine übertragbare Krankheit dies erfordert (Art. 21 Abs. 2 des Epidemiengesetzes).

³ Abs. 2 kommt für Kindergärten und Ferienkolonien sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Sofern der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 3 nicht anordnet, kann die Gesundheitsdirektion¹⁾ Massnahmen ergreifen.

§ 6

Schul- und Heimärzte

¹ Der Schul- oder Heimarzt hat den Ausschluss von Schülern und Lehrern, von Heimsinsassen und -personal vom Besuch der öffentlichen oder privaten Schulen bzw. vom Heimaufenthalt zu verfügen, sofern sie an einer übertragbaren Krankheit leiden (Art. 21 Abs. 1 und 2 des Epidemiengesetzes).

² Der Schul- oder Heimarzt kann ferner den Ausschluss von Kontaktpersonen in der Familie oder in Heimen verfügen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ SR 818.123.1

2. Abschnitt

Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 7

Absonderungs- und Pflegeeinrichtungen

¹ Das Bürgerspital Zug und die Tuberkuloseabteilung des Sanatoriums Adelheid, Unterägeri, haben im Bedarfsfall geeignete Räume für die Absonderung und Pflege Erkrankter zur Verfügung zu stellen (Art. 14 des Epidemiengesetzes).

² Die Gesundheitsdirektion¹⁾ kann auf Antrag des Kantonsarztes andere geeignete Räumlichkeiten bezeichnen.

§ 8

Bestimmte Berufe oder Tätigkeiten

Personen, die Berufe oder Tätigkeiten gemäss § 11 Abs. 1 dieser Verordnung ausüben (ohne Schüler), unterstehen einer verschärften Kontrolle gemäss Art. 19 des Epidemiengesetzes.

§ 9²⁾*Impfung*

¹ Allen Kantonseinwohnern werden die in der bundesrätlichen Verordnung über die kostenlosen Impfungen vorgesehenen Schutzimpfungen angeboten (Art. 23 Abs. 1 des Epidemiengesetzes).

² Die Impfungen sind freiwillig (Art. 23 Abs. 2 des Epidemiengesetzes).

§ 10

Tuberkulosefürsorge

¹ Die Tuberkulosefürsorge gemäss Art. 10 Bst. b des Tuberkulosegesetzes wird der Beratungs- und Fürsorgestelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug übertragen.

² Der Stelle obliegen folgende Aufgaben:

- a) Fürsorgetätigkeit zugunsten von Tbc-Kranken;
- b) Vermittlung von Kuraufhalten und Behandlungen;
- c) Durchführung von Schutzimpfungen gegen Tuberkulose und von Schirmbilduntersuchungen;
- d) Durchführung von Umgebungsuntersuchungen;
- e) Durchführung von Massnahmen des Grenzsanitätsdienstes im Auftrag des Kantonsarztes.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 20. Jan. 1987 (GS 23, 3).

825.31

§ 11¹⁾

Tuberkuloseuntersuchungen

¹ Die Gesundheitsdirektion²⁾ kann im Bedarfsfall Tuberkulintests, Schirmbilduntersuchungen und Thoraxaufnahmen anordnen.

² In den Schulen wird der Tuberkulintest in regelmässigen Abständen durchgeführt.

3. Abschnitt

Entschädigung und Beiträge

§ 12³⁾

§ 13

Kosten für Umgebungsuntersuchungen

Der Kanton übernimmt folgende Kosten von Umgebungsuntersuchungen bei übertragbaren Krankheiten, sofern sie vom Kantonsarzt angeordnet worden sind und negativ ausfallen:

- a) Kosten für Untersuchungen an hygienisch-mikrobiologischen Vertragsinstituten;
- b) Kosten für Röntgenuntersuchungen;
- c) Kosten für den behandelnden Arzt gemäss Krankentassentarif.

§ 14¹⁾

Kosten für Tuberkuloseuntersuchungen

Die Untersuchungskosten gemäss § 11 dieser Verordnung trägt der Kanton.

§ 15⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. Nov. 1988 (GS 23, 271).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

³⁾ Aufgehoben durch RRB vom 12. Dez. 1995 (GS 25, 187); in Kraft am 1. Jan. 1996.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. April 2005 (GS 28, 333); in Kraft am 1. Jan. 2004.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) die Vollziehungsverordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 25. Januar 1949 / 22. August 1952¹⁾;
- b) das Reglement über den Schulausschluss bei übertragbaren Krankheiten vom 11. Dezember 1969²⁾;
- c) das Reglement für die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten vom 24. September 1908³⁾;
- d) das Reglement über den kantonalen Desinfektionsdienst vom 31. Dezember 1970⁴⁾;
- e) die Verordnung über die Durchführung der freiwilligen, unentgeltlichen Pockenschutzimpfung vom 22. April 1950 / 24. November 1959⁵⁾;
- f) der Regierungsratsbeschluss über die Beitragsleistung an die Kosten der Schirmbildaktionen der Gemeinden vom 9. Juni 1950⁶⁾;
- g) der Regierungsratsbeschluss betreffend Beitragsleistung an die in den Gemeinden erfolgenden Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose vom 28. November 1952⁷⁾.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁸⁾ sofort in Kraft.

¹⁾ GS 16, 257, 16, 581

²⁾ GS 19, 619

³⁾ GS 9, Anh.

⁴⁾ GS 19, 823

⁵⁾ GS 16, 383, 17, 560

⁶⁾ GS 16, 399

⁷⁾ GS 16, 609

⁸⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 14. Aug. 1980 (GS 21, 484).